



Bayrisches Reinheitsgebot aus dem Jahre 1516

Wie das Bier Sommer und Winter
auf dem Land soll gebraut und geschenkt werden.

Item Wir verordnen/setzen/ und wollen/mit dem Räte unserer Landschaft/
daß füran allenthalben im Fürstentum Bayern/auf dem Lande/auch
in unseren Städten und Märkten/zu keinem Bier/mehr Stück/als allein
Gersten/Hopfen/und Wasser/genommen und gebraucht werden soll.

Wer aber diese unsere Anordnung wissentlich übertreten und nicht einhalten
würde/dem soll von seiner Gerichtsobrigkeit/dieses Faß Bier/zur Strafe
unnachsichtlich/so oft es vorkommt/weggenommen werden.

Wo ein Gäuwirt von einem Bierbräu in unseren Städten/Märkten/
oder auf dem Lande/einen/zwei oder drei Eimer (=60 Maß) kaufen/
und wieder ausschenken würde/an das gemeine Bauernvolk/soll ihm allein/
aber sonst niemand erlaubt und unverbotten sein/die Maß Bier um einen
Geller teurer als vorgeschrieben ist/zu geben und auszuschenken.

Auch uns soll als Landesfürsten vorbehalten sein/wo hier merkliche
Beschwerdis aus Mangel und Teuerung des Getreides vorfallen (nachdem die
Jahrgäng auch die Gegend und Reife mit dem Getreide in unserem Lande
ungleich sind) zu allgemeinem Nutzen Mäßigung zu verordnen.



Wilhelm IV. Herzog in Bayern
1516

WILHELM IV · HERZOG IN BAYERN